

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-43/2014 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 18.03.2014

Aktenzeichen	10 20 34
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	24.03.2014	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	27.03.2014	beschließend

Zu beteiligen:

- Ortsbeirat
- Ortslandwirt
- Jagdgenossenschaft
- Personalrat
- Frauenbeauftragte
- Kinder- und Jugendbeirat
- Seniorenbeirat

Ortsrecht;

Satzung zur Erhebung von Entgelt für Leistungen des ambulanten Pflegedienstes der Stadt Grünberg

Beschlussvorschlag:

Der nachstehenden Neufassung der Satzung zur Erhebung von Entgelt für Leistungen des Ambulanten Pflegedienstes der Stadt Grünberg wird zugestimmt:

SATZUNG ZUR ERHEBUNG VON ENTGELT FÜR LEISTUNGEN DES AMBULANTEN PFLEGEDIENSTES DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), des § 132a Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), in Verbindung mit den §§ 1 - 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am ... nachstehende Satzung zur Erhebung von Entgelt für Leistungen des Ambulanten Pflegedienstes der Stadt Grünberg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme häuslicher *Pflege- und Betreuungsleistung* durch *den Ambulanten Pflegedienst* der Stadt Grünberg werden nach Maßgabe dieses Entgeltverzeichnisses, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gem. § 132a SGB V und *§§ 75 und 89 SGB XI*, zum Ersatz der durch die erbrachte Leistung entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit diese Leistungen nicht von der Kranken- *oder Pflegekasse* an den Leistungserbringer vergütet werden.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltpflichten

1. Die Entgeltpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der städtischen Krankenpflege und Ablehnung der Kostenübernahme durch die Kranken- / *Pflegekasse*.
2. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig.
3. Entgeltpflichtig ist, wer die Leistungen *des Ambulanten Pflegedienstes der Stadt Grünberg* in Anspruch genommen hat; im Falle des Ablebens des Leistungsnehmers, dessen Erben.
4. *Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 222, 227 und 261 AO.*

§ 3 Maßstab und Satz der Entgeltschuld

1. Maßstab und Satz der Entgeltschuld ergeben sich im Einzelnen aus den jeweils gültigen Rahmenverträgen gem. § 132a SGB V *und §§ 75 und 89 SGB XI*. Diese Rahmenverträge können in den Räumen des Ambulanten Pflegedienstes während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
2. Bei der Festsetzung des Entgeltes wird zwischen den Dienstleistungen der Behandlungspflege und Grundpflegemaßnahmen unterschieden.
3. Besondere Leistungen, welche nicht mit der Kranken-/Pflegekasse abgerechnet werden können, werden entsprechend dem Rahmenvertrag beim Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.
4. *Dem Leistungsnehmer wird ein Anteil von den betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gem. § 82 SGB XI in Rechnung gestellt.*

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Entgelt für Leistungen der Sozialstation Grünberg vom 03.03.1994 außer Kraft.

Grünberg, den

DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG

Frank Ide
Bürgermeister

Begründung:

Die o. g. Satzung aus dem Jahr 1994 wurde überarbeitet und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Änderungen sind rot und kursiv gedruckt. Der seitherige § 4 (Härtefälle) wurde nach Rücksprache mit dem HSGB gestrichen, da bereits die §§ 222 und 227 AO eine erhebliche Härte bzw. unbillige Härte der Abgabenschuld für den Abgabenschuldner erfordern. Investitionskosten sind z. B. die Instandhaltung bzw. Wertverlust von Fahrzeugen oder Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Unterschriften:

Frank Ide
Bürgermeister

Bearbeiter